

**1 Wann kommt der Stromliefervertrag zustande, wann ist Lieferbeginn?**

1.1 Der Stromliefervertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke SHA in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Tatsächlich kann erst geliefert werden, wenn alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

1.2 Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

**2 Wie und in welchem Umfang liefern die Stadtwerke SHA Strom?**

2.1 Die Stadtwerke SHA liefern Ihnen Ihren gesamten Strombedarf an Ihre vertraglich benannte Verbrauchsstelle. Verbrauchsstelle ist die Eigentumsgränze des auf die (ggf. jeweilige) Messstelle bezogenen Netzanschlusses. Messstelle ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind die Stadtwerke SHA, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu Ihren möglichen Ansprüchen gegenüber dem Netzbetreiber vergleichen Sie Ziffer 10. Die Stadtwerke SHA sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die Stadtwerke SHA an der Lieferung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung den Stadtwerken SHA nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

**3 Wie wird der Stromverbrauch ermittelt, wie erfolgt die Ablesung der Zählerstände?**

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch die Messeinrichtungen (Zähler) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt.

3.2 Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt von Seiten des Messstellenbetreibers, Messdienstleisters, Netzbetreibers oder seitens der Stadtwerke SHA. Sie sind verpflichtet, dem Abspersonal nach Vorzeigen des Ausweises Zutritt zu den jeweiligen Messeinrichtungen zu ermöglichen. Der Abspersonal wird Ihnen zuvor schriftlich mitgeteilt oder durch Aushang im jeweiligen Haus bekannt gegeben. Mindestens ein Ersatztermin ist dabei mit anzubieten. Sie haben dafür Sorge zu tragen dass die Messeinrichtungen zum Zweck der Ablesung zugänglich sind. Wird dem Abspersonal der Zutritt zur Messeinrichtung verweigert oder ist die Messeinrichtung nicht zugänglich, können Ihnen dadurch entstandene Kosten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden.

3.3 Die Stadtwerke SHA, der Messstellenbetreiber oder –dienstleister oder der Netzbetreiber können von Ihnen verlangen, Ihre Messeinrichtungen selbst kostenfrei abzulesen. Die Stadtwerke SHA werden Sie rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Sie können einer Selbstablesung widersprechen, wenn Ihnen diese nicht zugemutet werden kann.

3.4 Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie Fehler an, so können die Stadtwerke SHA und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn Sie eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornehmen.

3.5 Sie können von den Stadtwerken SHA jederzeit verlangen, die Prüfung der Messeinrichtungen an Ihrer Verbrauchsstelle durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes bzw. der Vorgaben des zukünftigen Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung tragen Sie, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den, der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei (3) Jahre beschränkt.

**4 Wie werden Stromlieferungen abgerechnet, wann haben Abschlagszahlungen zu erfolgen?**

4.1 Die Stadtwerke SHA können von Ihnen monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die Stadtwerke SHA berechnen diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf (12) Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.2 Zum Ende jedes von den Stadtwerken SHA festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf (12) Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellen die Stadtwerke SHA eine Abrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadtwerke SHA erfolgt. Bei monatlichen Rechnungen entfällt das Recht der Stadtwerke SHA nach Ziffer 4.1.

4.3 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagessgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

**5 Wann werden Rechnungen zur Zahlung fällig?**

5.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei (2) Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von den Stadtwerken SHA festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu bezahlen. Müssen die Stadtwerke SHA Sie bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, stellen Ihnen die Stadtwerke SHA pauschaliert Mahnkosten in Höhe von derzeit vier (4) Euro sowie ggf. entstandene Kosten für Bankrücklastschriften in Höhe der Gebühren des jeweiligen Kreditinstituts in Rechnung.

5.2 Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat erhält der Kunde vor dem Lastschriftzug eine Vorabankündigung (sogenannte Pre-Notification), der Fälligkeitstermine und Zahlbeträge entnommen werden können. Die Vorlagefrist wird auf 3 Kalendertage festgelegt. Sind Fälligkeitstermine und Zahlbeträge für Abschlagszahlungen in Vertragsbestätigungen, Rechnungen oder Abschlagsrechnungen enthalten, gelten diese Belege als Vorabankündigung (Pre-Notification) für alle genannten Fälligkeitstermine und Zahlungsbeträge.

5.3 Auf Ihr Verlangen ist die Berechnungsgrundlage der pauschalierten Kosten von den Stadtwerken SHA nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht

übersteigen. Es ist Ihnen zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

5.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist, Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Ihre Rechte nach § 315 BGB bleiben unberührt.

5.5 Gegen Ansprüche der Stadtwerke SHA kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**6 Wann können die Stadtwerke SHA Vorauszahlungen verlangen?**

6.1 Die Stadtwerke SHA sind berechtigt, für Ihren Energieverbrauch in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen (frühestens jedoch zu Beginn der Lieferung). Die Höhe Ihrer Vorauszahlung beträgt die für einen Zeitraum von zwei (2) Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei (2) Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit Ihren jeweils nächsten nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, sind Sie verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutragen.

6.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die Stadtwerke SHA beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

**7 Wie setzen sich die Strompreise zusammen? Welche Preise gelten?**

7.1 Das Angebot der Stadtwerke SHA in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

7.2 Der Preis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschließlich Blindstrom), die Umlage nach §18 der Verordnung über Abschaltbare Lasten sowie die Konzessionsabgaben.

7.3 Die Preise nach Ziffer 7.2 der AGB PremiumStrom sind Nettopreise. Zusätzlich fallen die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Kosten der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh), sowie – auf den Nettopreis und alle zusätzlichen Kostenkomponenten – Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

7.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Stadtwerke SHA hieraus entstehende Mehrkosten an Sie weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

7.5 Ziffer 7.4 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 7.4 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Stadtwerke SHA zu einer Weitergabe verpflichtet.

7.6 Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und dem KWKG).

7.7 Die Stadtwerke SHA sind verpflichtet, die Preise nach Ziffer 7.2 – mit Ausnahme der gesondert nach Ziffer 7.3 an den Kunden weitergegebenen Strom- und Umsatzsteuer – nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die Stadtwerke SHA sind verpflichtet, bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisänderungen werden nur wirksam, wenn Ihnen die Stadtwerke SHA die Änderungen spätestens sechs (6) Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Sind Sie mit der mitgeteilten Preisänderung nicht einverstanden, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Hierauf werden Sie von den Stadtwerken SHA in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

**8 Was passiert, wenn sich der Vertrag oder diese Bedingungen ändern?**

8.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/ oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur

Stand: 13.06.2014

- zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 8.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn Ihnen die Stadtwerke SHA die Anpassung spätestens sechs (6) Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Sind Sie mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Hierauf werden Sie von den Stadtwerken SHA in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 9 **Unter welchen Voraussetzungen wird die Lieferung eingestellt und fristlos gekündigt?**
- 9.1 Die Stadtwerke SHA sind berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn Sie in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet haben („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Energieentnahme erforderlich ist.
- 9.2 Sind Sie mit Ihrer Zahlung von mindestens 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten in Verzug sind die Stadtwerke SHA unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziffer 6.1 ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die Sie schlüssig beanstandet haben, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Ihnen und den Stadtwerken SHA noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke SHA resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Unterbrechungen werden Ihnen spätestens vier (4) Wochen vorher angezeigt und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei (3) Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Sie werden die Stadtwerke SHA auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 9.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung, die Seitens des jeweiligen Netzbetreibers in Rechnung gestellt werden, sind von Ihnen zu ersetzen und werden Ihnen von den Stadtwerken SHA in Rechnung gestellt. Es ist Ihnen zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es Ihnen zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten SEPA-Lastschrift unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu bezahlen.
- 9.4 **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 9.1 oder 9.2 wiederholt vorliegen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug nach Ziffer 9.2 ist Ihnen die Kündigung zwei (2) Wochen vorher anzukündigen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder wenn Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen.**
- 10 **Inwieweit bestehen Haftungsansprüche?**
- 10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 10.2 Die Stadtwerke SHA werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie den Stadtwerken SHA bekannt sind oder von den Stadtwerken SHA in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und Sie dies wünschen.
- 10.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 11 **Umzug / Übertragung des Vertrags**
- 11.1 Sie sind verpflichtet, den Stadtwerken SHA jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ihrem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 11.2 Ihr Umzug beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des von Ihnen mitgeteilten Umzugsdatums.
- 11.3 Unterbleibt Ihre Mitteilung nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, und wird den Stadtwerken SHA die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, sind Sie verpflichtet, weitere Entnahmen an Ihrer bisherigen Entnahmestelle, für die die Stadtwerke SHA gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen müssen und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der Stadtwerke SHA zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 11.4 Die Stadtwerke SHA sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist Ihnen rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Sind Sie mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Auf diese Folgen werden Sie von den Stadtwerken SHA in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 12 **Hinweise zum Datenschutz, Widerspruchsrecht zur Datennutzung**
- 12.1 Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
- 12.2 Sie können jederzeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber den Stadtwerken SHA widersprechen.
- 13 **Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel**
- 13.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 13.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel sind die Stadtwerke SHA verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die Stadtwerke SHA aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den Verbrauch nicht ermitteln können, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- 14 **Wenn Sie einmal Beanstandungen haben**
- 14.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, gemäß dem Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der Stadtwerke SHA betreffen, sind zu richten an:  
Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall, E-Mail: [vertrieb@stadtwerke-hall.de](mailto:vertrieb@stadtwerke-hall.de), Fax: 0791 401-401.
- 15 **Schlussbestimmungen**
- 15.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.2 Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

#### Wer ist Ihr Vertragspartner?

Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH  
An der Limpurgbrücke 1  
74523 Schwäbisch Hall  
Umsatzsteuer-ID: DE 146 782 625  
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart HRB 570157  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oberbürgermeister Hermann-Josef Pelgrim  
Geschäftsführer:  
Dipl. Ing. (FH) Gebhard Gentner  
Ronald Pfitzer

Informationen zu unserem Unternehmen finden Sie unter [www.stadtwerke-hall.de/ueber\\_uns](http://www.stadtwerke-hall.de/ueber_uns)

#### Ihr Ansprechpartner rund um diesen Vertrag:

Für Fragen zum Vertrag, Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden im Sinne des § 13 BGB), Informationen zu Tarifen und Dienstleistungen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter unseres Kundenservice:

Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH  
Vertrieb  
An der Limpurgbrücke 1  
74523 Schwäbisch Hall  
Tel.: 0791 401-454 | Fax: 0791 401-401 | E-Mail: [vertrieb@stadtwerke-hall.de](mailto:vertrieb@stadtwerke-hall.de)

Informationen zu unseren Tarifen und Dienstleistungen finden Sie auch auf [www.stadtwerke-hall.de](http://www.stadtwerke-hall.de).

#### Kontaktierung der Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden (vgl. § 111b EnWG). Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier (4) Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei (3) Monaten abgeschlossen werden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

**Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:**  
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,  
Tel.: 030 2757240 – 0, Fax: 030 2757240 – 69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de),  
Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), Bürozeiten: Mo. - Fr. 10:00 - 16:00 Uhr

#### Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den  
Bereich Elektrizität und Gas  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Tel.: 030 22480-500 oder 01805 101000  
Bürozeiten Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr  
Telefax: 030 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

#### Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur (DNA) über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).